

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0116/2017
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Benedikt Gieraths

Datum:	07.11.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	20.11.2017		x	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	07.12.2017		x	-	x	7	0	0
Gemeinderat	14.12.2017		x	-	x	15	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben in der vom Landkreis überarbeiteten Fassung.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) wurde zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli (GVBl. LSA S. 133).

Mit dem o. g. neuen Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz sind einige Änderungen in Kraft getreten, die einer besonderen Beachtung bedürfen.

Eine Änderung ist die im § 9 Abs. 1 festgelegte Altersgrenze für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bisher sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder der Altersabteilung geworden. Mit der Änderung ist es nun möglich, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu sein. Darüber hinaus sind Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Mithin ist die derzeit gültige Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben nicht mit der neuen gesetzlichen Regelung konform. Eine Überarbeitung ist erforderlich um Rechtssicherheit zu schaffen.

Eine weitere Änderung gem. § 9 Abs. 6 BrSchG ist die eigene Abteilung der Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr. Bisher war diese Teil der Jugendfeuerwehr. Nun endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr für Mitglieder der Kinderfeuerwehr mit Auflösung der Kinderfeuerwehr oder mit Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Jugendabteilung nicht erfolgt.

Die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben vom 03.12.2007 und die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2010 treten mit dem Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt.

Rechtsgrundlage

§§ 1, 2, 8 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50 €
-------------------------------	-------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.=	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--	--

€	€	Kreditbedarf) €	Beiträge) €	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			betreffende Buchungsstelle

Anlagen

Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben